

Polenzische Antrag bezweckt, schon durch die beim vorliegenden Budget in Abzug gebrachte, und nach der Versicherung der Regierung zu der fraglichen Entschädigung mit bestimmte Summe der 200,000 Thlr. erreicht ist.

Bürgermeister Ritterstädt: Ich kann mich dem Deutschen Antrage nur in so weit anschließen, als die bereits erfolgte Bewilligung die Stellung von Bedingungen nicht mehr gestattet, und die Gefahr für den glücklichen Ausgang der Verhandlungen über die Entschädigungsfrage nicht zu verkennen steht.

Bürgermeister Wehner: Es kommt mir fast vor, als wolle man sich ein *objectum executionis* sichern, an dem es doch, zumal nach der vorhin abgegebenen Erklärung des Herrn Finanzministers keinesweges fehlt, oder als wolle man die 2. Kammer zur Nachgiebigkeit zwingen. Keins von Beiden kann ich aber gut heißen.

v. Carlowitz: Es wird doch Niemand verkennen, daß hier schon eine um der Consequenz willen höchst wichtige Frage vorliegt. Es handelt sich darum, ob sich die Stände durch Annahme des Separatvertrags mit Preußen die Hände wegen aller zu stellenden Bedingungen gebunden haben, und ob hier der mehr erwähnte §. 102. Anwendung leidet oder nicht. Schwerlich wird sich irgend Jemand in der Kammer aller der hier einschlagenden bisherigen Verhandlungen genau genug erinnern, um darüber sofort ein bestimmtes Urtheil zu fällen, deshalb wird eine nähere Prüfung nothwendig sein, und diese allein ist es ja, die der letzte Deutsche Antrag verlangt.

Der zweite Antrag des D. Deutrich wird demnächst mit 20 gegen 11 Stimmen genehmiget, und es ist sonach der Gegenstand an die 1. und 2. Deputation zurückzuweisen. Die Entschließung über die sub Nr. 40. vereinigten indirecten Abgaben bleibt aber vor der Hand ausgesetzt.

Als Grundlage des zu erlassenden Steuerausgleichens auf die Jahre 1835 und 1836 werden außer den in dem ersten Theil des Einnahmebudgets in Ansatz gebrachten und resp. bewilligten Erhebungen folgende Steuern und Abgaben zu bewilligen sein:

#### I. für den ganzen Staatsbereich.

##### A. indirecte Abgaben.

1) Der Grenzzoll von ein-, aus- und durchgehenden Waaren nach dem Gesetz vom 4. Dec. 1833, Nr. 52. Gesetzsammlung desselben Jahres S. 213., 2) die Branntweinsteuer für inländischen Branntwein, 3) die Biersteuer für inländisches Bier, 4) die Weinsteuer für inländischen Wein, 5) die Tabacksteuer von inländischen Tabackblättern, nach dem Gesetz vom 4. Dec. 1833, Nr. 54. Gesetzsammlung desselben Jahres Seite 279. f. g. so wie sämtliche vorstehende 5 Steuern in Gemäßheit der bei der ständischen Zustimmung zu Abschließung des Zollvertrags abgegebenen Erklärung, 6) die Schlachtsteuer nach dem in Gemäßheit der ständischen Zustimmung zu erlassenden neuen Gesetze. 7) die Stempelsteuer, in Gemäßheit der deshalb bestehenden gesetzlichen Bestimmungen.

##### B. directe Personalsteuern.

8) die Gewer- und Personalsteuer, nach dem desfalls zu erlassenden Gesetze.

#### II. In den alten Erblanden an Grundabgaben.

9) Schocksteuern vom Lande à 41 Pfennige von jedem gangbaren Schocke, 10) Schocksteuern von Städten à 13½ Pf. von jedem gangbaren Schocke, 11) Quatembersteuern vom Lande, à 36 Quatember von dem gangbaren Steuerquantum, 12)

Quatembersteuern in den Städten à 17½ Quatember vom gangbaren Steuerquantum, 13) Accisgrundsteuern von den Städten, in der bisher gesetzlich bestehenden Maße, 14) ritterschaftliche Beiträge 45,166 Thlr. 16 Gr., 15) Cavallerie-Verpflegungsgelder, in der zeitherigen Maße mit 42 Pfennigen vom Schocke, 16) die den Städten nach der Ordonnanz ausliegenden Servisleistungen, 17) die Entrichtung zweier Mehen Korn, und zweier Mehen Hafer von jeder unter dem Pflug getriebenen steuerbaren Hufe, in der Maße, daß den Lieferungspflichtigen die Wahl frei steht, ob sie die Erschüttung in Natura bewirken, oder ein vom Kriegsministerium jedesmal zu bestimmendes Aequivalent entrichten wollen, in Gemäßheit der in der ständischen Schrift vom 23. Juli 1833 gegebenen Erklärung.

#### III. In der Oberlausitz an Grundabgaben.

18) Beitrag der Oberlausitz zu den durch die Grundsteuern aufzubringenden allgemeinen Staatsbedürfnissen 27,243 Thlr. 7 Gr. 3 Pf. nebst einer zu Deckung etwaniger Reste auszuscheidenden angemessenen recurrenten Summe, in Gemäßheit des mit den Oberlausitzer Ständen verhandelten und der allerhöchsten Genehmigung annoch unterliegenden Vertrags, 19) zu Tilgung und Verzinsung der auf die Staatsschuldentasse übergehenden Oberlausitzer Steuerschulden die auf Berechnung zu stellende Summe von 52,000 Thlr. in Gemäßheit des gedachten Vergleichs, 20) Rations- und Portionsgelder, in Gemäßheit der hierüber zeither in der Oberlausitz beobachteten gesetzlichen Bestimmungen, 21) die den Oberlausitzer Städten nach der Ordonnanz ausliegenden Servisleistungen, 22) die in das Getreidemagazin zu Budissin abzuschüttende Naturallieferung von 321 Schfl. 12 Mt. Korn, und 321 Schfl. 12 Mt. Hafer, wobei gleichfalls den Lieferungspflichtigen die Wahl zwischen der Naturalleistung und eines zu bestimmenden Aequivalents nachgelassen ist, zu Folge der sub 17. erwähnten ständischen Schrift.

Es bleiben in Folge der zuletzt gefaßten Beschlüsse die Abgaben sub 1. — 5. ausgesetzt, die sub 6. — 22. werden in Gemäßheit der sub Nr. 17. gedachten ständischen Schrift auf die Jahre 1835 und 1836 einstimmig bewilligt, da die Bewilligung auf das Jahr 1834 bereits erfolgt ist.

Demnächst entscheidet man sich mit 21 gegen 10 Stimmen dahin, die Hauptabstimmung über das gesammte Budget und die Annahme der bei demselben gefaßten speciellen Beschlüsse vor der Hand noch ausgesetzt sein zu lassen.

D. Großmann: Nachdem nun die Berathung über das Budget geschlossen, fühle ich mich aufgefordert, noch einen Gegenstand zur Sprache zu bringen, welcher hoffentlich Ihnen allen aus der Seele genommen ist. Der Abend des nun beinahe 2 Jahre lang dauernden Landtags naht heran, es ist jedoch auch der Morgen des nächsten nicht allzuweit mehr entfernt, ja so nah, daß beide, Morgen und Abend, fast wie zur Sommerszeit an einander grenzen. Ein Jeder unter Ihnen, meine Herren, wird aber wohl fühlen, wie große Störung die lange Abwesenheit von der Heimath, sowohl in seinen Berufsgeschäften, als auch in seinem Familienkreise hervorgebracht hat; Jeder wird einsehen, wie viel Zeitaufwand die Ausführung der Menge der gefaßten Beschlüsse erfordert, und wie namentlich die verehrten Staatsminister eines Ruhepunktes bedürfen, um die Geschäfte für den künftigen Landtag, der beinahe mit dem jetzigen zusammenfällt, gehörig vorzubereiten. Wem möchte es bei dieser Ueberzeugung, und besonders da der Landtag nicht im Jahre 1833, sondern erst am Schlusse des